

Verordnungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Gottesdienst

§ 12 *Corona-Verordnung* betrifft religiöse Veranstaltungen, im Wesentlichen also Gottesdienste und damit auch alle Kasualien. Die Landesregierung betont im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Religionsausübung, dass die konkrete Umsetzung infektionsschützender Maßnahmen bei den Religionsgemeinschaften liegt, die deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten haben. Die Kirchen haben ihre Schutzkonzepte im Hinblick auf deren Wirksamkeit mit der Landesregierung abgestimmt. Nach der neuen Corona-Verordnung gibt es nun keine zahlenmäßigen Beschränkungen der Zahl der Gottesdienstbesucher mehr, auch nicht bei Bestattungen. Allerdings ist das Hygieneschutzkonzept vor Ort nach Maßgabe der Hygieneanforderungen des § 4 *Corona-Verordnung* zu erstellen. Für Bestattungen ist ein Hygieneschutzkonzept nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten die Regelungen des *Rundschreibens vom 14.05.2020* (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V18/1.1 – Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste) fort. Dieses wird zeitnah überarbeitet. Bis dahin bleibt es also insbesondere bei

a) der Abstandsregelung von 2m. Diese beruht auf einer Absprache mit der Landesregierung. Nach allem, was wir wissen, kommt es in geschlossenen Räumen vor allem darauf an, dass jeder Mensch hinreichend Luft um sich und über sich hat, die er verbrauchen kann, ohne mit Aerosolen anderer in Kontakt zu kommen. Ein größerer Abstand ist schon deshalb sinnvoll, weil die Zeitdauer des Kontaktes in einem Gottesdienst mit 30 – 40 Minuten relativ lang ist und unter den Virologen noch keine Einigkeit besteht, welchen Einfluss der Zeitfaktor auf die Ansteckungsgefahr hat. Die kirchliche Abstandsregelung erleichtert in jedem Fall die ins Auge gefasste Wiederaufnahme des Gemeindegesangs.

b) der Aussetzung von Abendmahlsfeiern. Gespräche mit anderen Landeskirchen erlauben hoffentlich demnächst einen abgestimmten Vorschlag, wie Abendmahlsfeiern wenigstens in eingeschränkter Weise gefeiert werden können. Kranken- und Hausabendmahlsfeiern, etwa zur Begleitung Sterbender, sind weiterhin möglich.

c) den Regelungen zu Musik, Chor, Singen und Bläsern im Gottesdienst sowohl im Kirchengebäude als auch unter freiem Himmel. Hierzu warten wir noch auf eine Rückmeldung der Gesundheitsbehörden. Wir informieren Sie umgehend, wenn sich hier etwas Neues ergibt.

Hausbesuche

Ein Einzelbesuch wäre nach den aktuellen Regelungen möglich. Wir raten aber dazu, zunächst einmal anzurufen und sich vorsichtig vorzutasten, ob ein persönlicher (physischer) Besuch überhaupt erwünscht ist oder gerne noch verschoben würde.

Auch in einem Telefonat oder Videochat können die Aufmerksamkeit und andere Anliegen, vor allem geistliche Aspekte eines Besuchsdienstes angemessen umgesetzt werden. Das kann durch den Einwurf von Karten oder anderen Printprodukten ergänzt werden.

Hygieneanforderungen (für alle kirchlichen Gebäude – Kirchen und Gemeindehäuser...)

Hygieneanforderungen sind im kirchlichen Kontext insbesondere:

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung des Mindestabstands ermöglicht wird,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine eventuell bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens (etwa *Online-Spenden*) sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.